

Hauptsatzung des Märkischen Kreises

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 in seiner Sitzung vom 13.11.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen „Märkischer Kreis“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Lüdenscheid.
- (3) Das Gebiet des Märkischen Kreises besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:

den Städten

Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden (Sauerland), Neuenrade, Plettenberg und Werdohl,

den Gemeinden

Herscheid, Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Das Wappen des Märkischen Kreises zeigt, durch einen dreireihig rot-weiß (-silbern) geschachten Balken geteilt, oben in Gelb (Gold) wachsend einen schwarzen rotbewehrten Löwen, unten in Weiß (Silber) ein durchgehendes schwarzes Kreuz.
- (2) Das Dienstsiegel des Märkischen Kreises zeigt den Wappenschild und führt im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift MÄRKISCHER KREIS.
- (3) Die Flagge des Märkischen Kreises ist von Gelb zu Rot zu Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift und zeigt in der Mitte der roten Bahn den Wappenschild des Kreises.

§ 3

Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 3a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters / der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen.

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat/die Landrätin oder sein Vertreter/seine Vertreterin bei der Sitzungsleitung.

(3) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreter der Presse und des Rundfunks können durch den Landrat/die Landrätin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(4) Die Absätze 1 – 3 finden auf Sitzungen der Ausschüsse einschließlich Sitzungen des Kreisausschusses entsprechende Anwendung.

§ 4

Anzahl der Kreistagsmitglieder

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz NRW - KWahlG NRW – wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistags gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG um 2 verringert.

(2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.

§ 5

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten, der sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen

(1) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, über die Mitwirkungsverbote und die Treuepflicht zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW).

(2) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/ der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO beruhen.
4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen,
5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind dem Landrat/ der Landrätin mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten sind gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten ausgeschiedener Mitglieder zu löschen.

(3) Über diese Auskunft hinaus ist im Falle einer möglichen Befangenheit das in § 28 Abs. 2 Nr. 3 KrO NRW und in § 31 GO NRW festgelegte Verfahren einzuhalten.

(4) Der Landrat/die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit die Angelegenheit zum Aufgabenbereich des Ausschusses zählt. Personen, bei denen ein Ausschlussgrund vorliegt, darf keine Akteneinsicht gewährt werden.

§ 6

Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrats/der Landrätin

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlperiode mindestens zwei Stellvertreter/innen des Landrats/ der Landrätin. Er kann weitere Stellvertreter/innen wählen.

(2) Der Landrat/die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der durch das Wahlergebnis nach § 46 Abs. 2 KrO festgelegten Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation vertreten. Sind alle Stellvertretungen verhindert, kann der Landrat oder die Landrätin andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 7

Kreisausschuss

(1) Der Kreistag setzt zu Beginn einer jeweiligen Wahlperiode die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest. Sodann wählt er die Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Der Kreistag beschließt darüber, in welcher Reihenfolge sich die Stellvertreterinnen und Stellvertreter untereinander vertreten. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, so vertreten sich die Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

(3) Der Landrat/ die Landrätin ist Vorsitzende/r des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/Vertreterinnen seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.

§ 8

Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.

(2) Der Kreistag setzt die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse zu Beginn einer jeden Wahlperiode fest, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt ist. Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.

(3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, sind bei den zu wählenden Ausschüssen nach den gewählten stellvertretenden Ausschussmitgliedern auch alle übrigen Kreistagsabgeordneten stellvertretende Mitglieder, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Ausschusses verpflichtet.

(5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Aufwandsentschädigungen

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.

(2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge. Im Falle einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.

(3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten gezahlt werden, ist auf 42 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.

(4) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz's eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.

(5) Die Entschädigungsregelungen für sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen gelten auch für Mitglieder von Gremien, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden.

(6) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Die Kreistagsabgeordneten, die sachkundigen Bürger/innen und die sachkundigen Einwohner/innen erhalten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes. Neben Reisekostenvergütungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrats/der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

§ 10 Verdienstauffall

(1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.

(2) Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 13,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Falls die Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 in der jeweils geltenden Fassung diesen Betrag übersteigt, gilt mindestens die Höhe des gesetzlich festgelegten Mindestlohns als Regelstundensatz.

(4) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ersetzt. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in der Entschädigungsverordnung.

(5) Auf Antrag erhalten Selbständige anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Landrätin oder der Landrat ist zum Nachweis der Höhe des Verdienstauffalles i.S.d. Satzes 1 berechtigt, von der oder dem selbständigen Mandatsträger eine Bescheinigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters oder einer vergleichbar steuerberatenden Person über die gegenwärtigen tatsächlichen Einkommens-verhältnisse, hilfsweise die Vorlage des Steuerbescheides der oder dem selbständigen Mandatsträgerin für den betreffenden

Zeitraum – und, wenn dieser noch nicht vorliegt, eines entsprechend vorangehenden Zeitraumes –, zu verlangen). Die Verdienstausfallentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.

(6) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Maßgabe des Absatzes 3.

(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur erstattet, wenn das Kind/die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat/haben; es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor. Kinderbetreuungskosten sind nachzuweisen und werden höchstens mit 8,00 € je Stunde erstattet. Sie werden nicht gewährt für Zeiträume, die nach den Absätzen 2 bis 6 entschädigt werden.

§ 11 Verträge

(1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern, dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

Ausgenommen sind:

- a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
- b) Verträge über Vermietung von Wohnungen nach Zustimmung durch den Kreisausschuss,
- c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den Kreisausschuss,
- d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt. Der Kreistag ist im letzten Quartal eines jeden Jahres zu informieren.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO sind der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin und die unmittelbar dem Landrat/der Landrätin unterstellten Beamten/Beamtinnen und tariflich Beschäftigten in Führungsfunktionen im Sinne von § 47 Abs. 3 S. 2 KrO NRW i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW NRW.

§ 12

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

- a) Vergaben,
- b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 250.000,00 €,
- c) sonstige Vermögenserwerbe bis zu einem Wert von 250.000,00 €,
- d) Erlass von Forderungen.

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Der Landrat/die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO sind.

(2) Auftragsvergaben gelten grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung, sofern die im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel nicht überschritten werden.

Bei Aufträgen über 250.000,00 € im Einzelfall ist dem zuständigen Fachausschuss Kenntnis zu geben. Vergabeentscheidungen trifft darüber hinaus der Kreisausschuss nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung.

§ 14

Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin des Landrats/der Landrätin

Der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin des Landrats/der Landrätin wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor/Kreisdirektorin“.

§ 14 a Personalangelegenheiten

(1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Der Landrat/die Landrätin legt dem Kreistag jährlich einen Personalbericht vor, aus welchem u.a. absehbare Veränderungen in Führungsfunktionen erkennbar sind.

(2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen als Fachbereichsleitung oder Direktionsleitung Zentrale Aufgaben (ZA) bei der Kreispolizeibehörde, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zum Kreis begründen oder verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat / der Landrätin soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages nach Absatz 3 Satz 1 stimmt der Landrat/die Landrätin nicht mit.

§ 15

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Einwohnerin/ jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Märkischen Kreises fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Märkischen Kreises fallen, sind vom Landrat/der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/ die Petentin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratungen durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin an den Einsender/die Einsenderin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig; es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

(5) Dem Petenten/der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält.

Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(7) Der Landrat/die Landrätin unterrichtet den Petenten/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 16

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Märkischen Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - durch Bereitstellung im Internet unter www.maerkischer-kreis.de vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, Iserlohn, Friedrichstraße 70, und Altena, Bismarckstraße 15, oder durch Flugblätter unterrichtet.

§ 17

Öffentliche Zustellung

(1) Bei der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber an der Bekanntmachungstafel im Kreishaus, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, auszuhängen.

(2) Bei belastenden Verwaltungsakten ist die öffentliche Zustellung auch im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - bekanntzugeben.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Märkischen Kreises vom 21.12.2020 in der Fassung vom 13.06.2024 außer Kraft.